Tatsache" für sein Ausbleiben vorschützt, er kann jedoch im Gegensatz zum Zeugen nicht zwangsweise vorgeführt werden.

In den §§ 63 ff. StPO räumt das Gesetz im Interesse der sorgfältigen Vorbereitung und Anfertigung des Gutachtens dem Sachverständigen eine Reihe von Befugnissen ein, die ihm grundsätzlich zu gewähren sind. So kann dem Sachverständigen gestattet werden, zum Zwecke der Untersuchung und der Vorbereitung des Gutachtens die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen und des Beschuldigten beizuwohnen und selbst Fragen an sie zu stellen (§ 63 StPO). Weiter ist der Sachverständige berechtigt, auf Anordnung des Staatsanwalts oder des Leiters des Untersuchungsorgans — während des gerichtlichen Verfahrens auf Anordnung des Gerichts — den Beschuldigten zu untersuchen. Auf Antrag des Sachverständigen kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht anordnen, daß der Beschuldigte zur Vorbereitung des Gutachtens bis zur Dauer von sechs Wochen in eine Heil- und Pflegeanstalt gebracht werden kann (§§ 64, 65, 66 StPO).

Diese Bestimmungen stellen sicher, daß der Sachverständige alle Möglichkeiten hat, um in seinem Gutachten die Wahrheit festzustellen und dadurch den staatlichen Organen im Strafprozeß zu helfen. Aus dem gleichen Grund ist der Sachverständige im Gegensatz zum Zeugen dazu berechtigt, während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Er ist verpflichtet, auf Fragen des Gerichts, des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Verteidigers Auskunft zu geben (§ 201 StPO). Er ist berechtigt, Zeugen und Angeklagte zu befragen (§ 63 StPO). Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Sachverständige vereidigt werden kann (§ 62 StPO).

4. Die Vernehmung sachverständiger Zeugen

Eine Ermittlungshandlung spezieller Art ist die Vernehmung sachverständiger Zeugen (§§ 68, 112 StPO). Der sachverständige Zeuge ist eine sachverständige Person, die den Tathergang selbst beobachtet hat und auf Grund ihrer Spezialkenntnisse in der Lage ist, sachkundig über ihre Wahrnehmungen auszusagen. Der sachverständige Zeuge ist Zeuge. Das betont auch das Gesetz, indem es bestimmt, daß die Vorschriften über den Zeugenbeweis auf den sachverständigen Zeugen Anwendung finden (§ 68 StPO). Was ihn vom Zeugen unterscheidet, ist der Umstand, daß seine Aussage über das Geschehen eben auf Grund seiner Sachkenntnisse speziellerer Natur ist als die eines ein-